

Newsletter

NR. 43, JULI 2004

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Aktuelle Projekte

- Optimierung der finanziellen Abwicklung von Förderprogrammen und Förderprojekten 2

Tipps und Trends

- Spenden an Betriebe gewerblicher Art ohne Satzung 3
- Votum des US-Repräsentantenhauses in Sachen US-Cross-Border-Leasing 3
- Änderung des § 68 Nr. 3 AO 3
- Spendenhaftung nach § 10b Abs. 4 EStG 4

Veranstaltungen

- Public Corporate Governance für kommunale Unternehmen, 29. Juli 2004, Fürth 4
- 3. Europäische Qualitätskonferenz für den öffentlichen Sektor, 15.-17. September 2004, Rotterdam 5

Aktuelle Projekte

Optimierung der finanziellen Abwicklung von Förderprogrammen und Förderprojekten

Die Anforderungen der EU und anderer Fördermittelgeber an die Verwaltung und Kontrolle von Förderprogrammen sowie die Umsetzung von Förderprojekten nehmen ständig zu. Die oftmals prekäre Haushaltssituation vieler programmverantwortlicher Stellen erfordert ein immer effizienteres Förderprogrammmanagement. Ebenso stehen auch die Fördermittelempfänger unter einem stetig wachsenden Effizienzdruck. Und nicht zuletzt verfolgt eine kritische Öffentlichkeit die Wirtschaftlichkeit, die Nachhaltigkeit und den Erfolg von geförderten Projekten.

In der Prüfung von Projektförderungen sowie der Analyse und Optimierung der Prozesse zur Verwaltung und Kontrolle von Landes-, Bundes- und EU-Förderprogrammen hat Ernst & Young umfassende Erfahrung gesammelt und verfügt über ein hochqualifiziertes Team mit wertvoller Praxiserfahrung. So wurde Ernst & Young vom Wirtschafts- und Arbeitsministerium eines ostdeutschen Bundeslandes mit der Prüfung einer Reihe von Zuwendungsempfängern im Bildungs- und Qualifizierungsbereich, die Förderungen aus Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln erhalten hatten, beauftragt. Ziel war es, aufbauend auf den Ergebnissen der Prüfung von mehr als 100 Verwendungsnachweisen und der Analyse der wirtschaftlichen Situation und der Leistungsfähigkeit der untersuchten Einrichtungen ein Prüfraster für die Antragsprüfung zu entwickeln.

Das Expertenteam von Ernst & Young setzte dieses anspruchsvolle Projekt in mehreren Phasen um:

Zunächst wurden Prüflisten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Anforderungen des Projekts entwickelt.

In der hierauf folgenden Phase erfolgte die Prüfung der Zuwendungen. Dabei standen die Erfassung der zuwendungsspezifischen internen Kontrollsysteme der Zuwendungsempfänger und Prüfung der Finanzflüsse, die Prüfung der Einhaltung der Zweckbindung, die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Förderfähigkeit der erklärten Ausgaben sowie Einhaltung der Auflagen des Zuwendungsbescheids, die Prüfung von Vertragsgestaltungen mit Unterauftragnehmern und schließlich ein projektübergreifender Vergleich in den wesentlichen Bereichen Vergütung Lehrpersonal, Abschreibung/Miete, Verwaltungskosten, Teilnehmer (Zugangsvoraussetzungen, Verträge usw.) im Vordergrund.

Anschließend wurde eine Analyse des Zuwendungsempfängers vorgenommen. Diese umfasste die Auswertung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der rechtlichen Verhältnisse, die sich aus dem Jahresabschluss ergeben und eine Analyse der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Zuwendungsempfänger.

In der letzten Phase wurde schließlich ein Prüfraster für die Antragsprüfung für die Bewilligungsbehörden erstellt, das eine Bewertung von potenziellen Zuwendungsempfängern, insbesondere von Bildungsträgern, im Vorfeld von Zuwendungsentscheidungen ermöglicht.

Mit dem von Ernst & Young entwickelten Prüfraster werden die Bewilligungsbehörden in Zukunft die Antragsprüfung und die Bewilligung wesentlich effizienter durchführen können, ohne die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu gefährden. Darüber hinaus wird angestrebt, Effizienz und Nachhaltigkeit der Zuwendungen zu steigern, in dem erfolgreiche Bildungsträger bevorzugt und risikobehaftete Bildungsträger identifiziert werden können.

Für Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen Hans-Peter Busson, hans-peter.busson@de.ey.com, Tel.: 06196 / 996 25271 gerne zur Verfügung.

Tipps und Trends

Spenden an Betriebe gewerblicher Art ohne Satzung

Voraussetzung der Steuerbegünstigung von Fördervereinen ist nach § 58 Nr. 1 AO, dass die geförderte Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist. Diese Voraussetzung wurde erst mit Wirkung ab 2001 gesetzlich neu eingeführt.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 2.4.2004 (DB 2004, S. 789) sind Körperschaften, die einen nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art (BgA) fördern und die vor der Änderung des § 58 Nr. 1 AO als steuerbegünstigt anerkannt wurden, weiterhin als gemeinnützig zu behandeln, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit lediglich daran scheitern würde, dass bei dem geförderten BgA am Beginn des Veranlagungszeitraums keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war, und der BgA bis zum 31.12.2004 eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechende Satzung erhält. Derzeit steht eine weitere gesetzliche Änderung des § 58 Nr. 1 AO an, die die Satzungserfordernis bei steuerbegünstigten BgA Art nicht mehr fordert.

Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sind im Rahmen des § 10b EStG anzuerkennen, wenn diese in einem BgA verwendet werden, der bis zum 31.12.2004 eine den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechende Satzung erhält. Nach einer Verfügung der OFD Frankfurt a.M. vom 9.12.2003 (DB 2004, S. 1176) ist der rechtzeitige Erlass einer BgA-Satzung jedoch nur dann Voraussetzung für den Spendenabzug, wenn die Zuwendungen mit einer entsprechenden Zweckbestimmung versehen werden. Dagegen sind Zuwendungen, die der jPdöR zur Verwendung für einen steuerbegünstigten Zweck ohne Bestimmung zur konkreten Art der Verwendung zugehen, auch dann steuerlich abziehbar, wenn sie von der jPdöR aufgrund einer eigenen Entscheidung in einem nicht steuerbegünstigten BgA für den angegebenen Zweck verwandt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von Ursula Augsten, Tel.: 0711 / 9881 15280, ursula.augsten@de.ey.com.

Votum des US-Repräsentantenhauses in Sachen US-Cross-Border-Leasing

Nach dem US-Senat hat nun auch das US-Repräsentantenhaus am 17. Juni 2004 eine Änderung des US-Körperschaftsteuerrechts beschlossen. Danach sollen US-Investoren keine steuerlichen Vorteile aus US-Cross-Border-Leasing-Transaktionen mit deutschen Kommunen mehr ziehen können.

Aufgrund unterschiedlicher Gesetzesentwürfe des US-Senats und des US-Repräsentantenhauses ist bislang noch unklar, ob der Verlust dieser steuerlichen Vorteile für den US-Investor nur für die Zukunft oder auch rückwirkend, also auch für bereits abgeschlossene Cross-Border-Leasing-Transaktionen gilt.

Für Rückfragen über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsvorhabens und Informationen hinsichtlich eines fachgerechten Vertrags- und Risikomanagements für Kommunen, die bereits US-Cross-Border-Leasinggeschäfte abgeschlossen haben, stehen Ihnen Arnd Bühner, arnd.buehner@de.ey.com, Tel: 0911 / 3958 28151 und Mathias Oberndörfer, mathias.oberndoerfer@de.ey.com, Tel: 0911 / 3958 28122 gerne zur Verfügung.

Änderung des § 68 Nr. 3 AO

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats am 23. April 2004 das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (BGBl 2004 I S. 606) beschlossen. Nach § 1 a dieses Gesetzes wird der Anwendungsbereich des § 68 Nr. 3 AO erweitert und wie folgt neugefasst:

§ 68 Nr. 3 a AO:

Zweckbetriebe sind auch Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können

§ 68 Nr. 3 b AO:

Zweckbetriebe sind auch Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern, zu trainieren, die für die Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind

§ 68 Nr. 3 c AO:

Zweckbetriebe sind auch Integrationsprojekte i.S.d. § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 v.H. der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Gemäß § 1 b des neu beschlossenen Gesetzes ist die neue Fassung des § 68 Nr. 3 AO ab dem 1.1.2003 anzuwenden. § 68 Nr. 3 c AO ist auch für vor diesem Zeitraum beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit Steuerfestsetzungen noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO stehen. Das Gesetz ist am 1. Mai 2004 in Kraft getreten.

Für Rückfragen steht Ihnen sowohl Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 als auch Jörg Sauer, joerg.sauer@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15485 jederzeit gerne zur Verfügung.

Spendenhaftung nach § 10b Abs. 4 EStG

In einer Verfügung vom 15.12.2003 (DStR 2004, S. 772 f.) stellt die OFD Frankfurt am Main Grundsätze für die Haftungsinanspruchnahme bei Vereinnahmung von Spenden und Erteilung von Zuwendungsbescheinigungen auf.

Danach haftet sowohl bei der Aussteller- als auch bei der Veranlasserhaftung grundsätzlich die Empfängerkörperschaft. Gegenüber einer natürlichen Person greift die Ausstellerhaftung nur ein, wenn diese außerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises gehandelt hat. Die Haftungsinanspruchnahme ist dabei an den Vertrauensschutz des Zuwendenden gekoppelt. Weist die Empfängerkörperschaft nach, dass es durch die Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung zu keinem Steuerausfall gekommen ist, haftet sie insoweit nicht. Eine Haftung ist auch bei Bösgläubigkeit des Zuwendenden ausgeschlossen, unabhängig davon, ob er die Zuwendung steuerlich geltend gemacht hat oder nicht.

Sind die Voraussetzungen für eine Haftungsinanspruchnahme bei der Empfängerkörperschaft gegeben, so wird die Haftsumme pauschal mit 40 v.H. des zugewendeten Betrages festgesetzt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Steuerausfalls.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 sowie Dr. Christian Gastl, christian.gastl@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 21217 zur Verfügung.

Veranstaltungen

Public Corporate Governance für kommunale Unternehmen, 29. Juli 2004, Fürth

Die vom Arbeitskreis Public Corporate Governance von Ernst & Young durchgeführte Veranstaltung soll Entscheidungsträgern aus Politik, Verwaltung und kommunaler Unternehmen die Auswirkungen der Public Corporate Governance Diskussion auf die verschiedenen Organe kommunaler Unternehmen darstellen.

In diesem Zusammenhang werden insbesondere Folgende Themen im Vordergrund stehen:

- Rechte und Pflichten von Aufsichtsräten kommunaler Eigenunternehmen - Haftungsfragen
- Public Corporate Governance aus Sicht eines Eigentümers
- Public Corporate Governance aus Sicht eines Geschäftsführers

- Public Corporate Governance aus Sicht eines Aufsichtsrats
- Mögliche Aufgaben des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Public Corporate Governance

Neben den Experten von Ernst & Young werden weitere namhafte Referenten aus der öffentlichen Verwaltung sowie Vertreter kommunaler Unternehmen die vorgenannten Themenkomplexe vorstellen und zur anschließenden Diskussion und zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen. So konnten Herr Wolfgang Köhler, Finanzreferent der Stadt Nürnberg, Herr Dr. Hans Parthemüller, Geschäftsführer der infra fürth-Gruppe sowie Herr Dr. Roland Fleck, Wirtschaftsreferent der Stadt Nürnberg als Referenten gewonnen werden.

Die kostenlose Veranstaltung richtet sich insbesondere an Bürgermeister, Vertreter aus Verwaltungen, aus politischen Gremien, Aufsichtsräte, Geschäftsführer und Vorstände öffentlicher Unternehmen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Für Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an:
Kerstin Garthoff, kerstin.garthoff@de.ey.com, Tel.: 0911 / 3958 28113

3. Europäische Qualitätskonferenz für den öffentlichen Sektor, 15.-17. September 2004, Rotterdam

Vom 15. bis 17. September 2004 findet in Rotterdam die 3. Europäische Qualitätskonferenz für öffentliche Verwaltungen unter dem Motto „Making Opportunities Work“ statt. Organisiert wird die Konferenz von den für die öffentliche Verwaltung zuständigen Ministerien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Durch die regelmäßig stattfindenden Qualitätskonferenzen soll einerseits der Austausch von best-practice Lösungen zwischen öffentlichen Verwaltungen gefördert, andererseits die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Verwaltungsraumes weiter vorangetrieben werden.

Die Konferenz als internationales Forum bietet ausgezeichnete Möglichkeiten, sich über den Stand der Verwaltungsmodernisierung in ganz Europa zu informieren, best-practice Lösungen aus den EU-Mitgliedstaaten kennen zu lernen, Erfahrungen auszutauschen und Kontakte über Staatsgrenzen hinweg zu knüpfen. Sie gilt als das europäische Forum für Verwaltungsinnovation.

Deutschland wird mit gleich fünf Beiträgen vertreten sein: Die Stadt Dortmund berichtet über „Mehr Bürger- und Kundennähe“, der Landkreis Osnabrück über „Intelligentes Sparen“, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über „Motivationssteigerung im Arbeitsalltag“, das Hessische Landesvermessungsamt über die „Anwendung und Umsetzung des Selbstbewertungsinstrument Common Assessment Framework“ und die Stadt Seelze über den „Abbau interner Bürokratie“.

In über sechzig Workshops werden best-practice Lösungen aus dem öffentlichen Sektor vorgestellt. Erweitert wird das Programm durch sogenannte Master classes, Agoren sowie Plenary Sessions mit Vorträgen und Diskussionsrunden zu relevanten Themen wie Changemanagement, Kommunikation, Bürgerorientierung, Führungseigenschaften, Informationsgesellschaft und E-Government.

Das komplette Programm ist auf den konferenzigen Internetseiten www.3qconference.org abrufbar. Aus über hundert Vorträgen können Teilnehmer sich ein auf ihre Interessen abgestimmtes Programm zusammenstellen. Die Anmeldung zur Konferenz kann ebenfalls online auf den Webseiten erfolgen.

Unter Federführung des Bundesministerium des Innern ist die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer an der Vorbereitung und Durchführung der Konferenz beteiligt. Fragen zur 3. Europäischen Qualitätskonferenz richten Sie bitte an:

Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
Vera Silke Saatweber, saatweber@dhv-speyer.de, Tel.: 06232 654-266 oder Armin Liebig, liebig@dhv-speyer.de, Tel.: 06232 654-288.

ERNST & YOUNG AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

www.de.ey.com

EY LAW
LUTHERMENOLD
RECHTANWALTSGESELLSCHAFT MBH

www.eylaw.com/de

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Jörg Brüggemann, Köln +49 (221) 2779 20130
Elisabeth Lepique, Köln +49 (221) 2779 25784

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200
Arnd Bühner, Nürnberg +49 (991) 9342 151

Region Südwest

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Gerd-Henning Körner +49 (69) 15208 27343
Herbert Höhl +49 (69) 15208 27502

Region Ruhrgebiet

Silvia Iwanek, Essen/Dortmund +49 (201) 843 7122

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – EY Law Luther Menold

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

E-Mail: vorname.name@de.ey.com

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.